

Niederschrift

über die 5. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 18.06.2015

Anwesend:

Der Vorsitzende:

Jansen, Franz-Michael

Kreistagsmitglieder:

Gassen, Guido

Horst, Ulrich

Krekels, Gerhard

Kurth, Waltraud

Plein, Jürgen

(als Vertreter für Schlüter, Volker)

Przibylla, Siegfried

(als Vertreter für Thies, Frank)

Schmitz, Ferdinand Dr.

Thelen, Friedhelm

(als Vertreter für Schmitz, Josef)

Walther, Manfred

Sachkundige Bürger:

Kliemt, Martin

(als Vertreter für Rütten, Wilhelm)

Strahlen, Wolfgang

van Meegdenburg, Patrick

(als Vertreter für Gerads, Helmut)

Beratende Mitglieder gem. § 41 Abs. 3

KrO:

Schultz, Anja

Abwesend:

Kreistagsmitglieder:

Philipp, Martin

Rütten, Wilhelm

Schlüter, Volker

Schmitz, Josef

Thies, Frank

Sachkundige Bürger:

Gerads, Helmut

Anfang: 17:00 Uhr

Ende: 20:55 Uhr

Vor der Beratung zu den Tagesordnungspunkten der heutigen Ausschusssitzung besichtigt der Fachausschuss Grünflächen und Blühstreifen von Kreisverkehrsplätzen, der Retentions- und Ausgleichsflächen im Umfeld der Kreisstraße EK 5 von Heinsberg nach Haaren. Die Besichtigung der Grünflächen und Blühstreifen steht im Zusammenhang mit dem Antrag der Kreisfraktion GRÜNE vom 12.02.2014 bzgl. der Anlegung von Blühstreifen bzw. Blühflächen auf kreiseigenen Grünflächen sowie der Erstellung eines komplementären Maßnahmenkonzeptes zum Schutz von Insekten (TOP 1 der heutigen Tagesordnung). Während der Besichtigungsfahrt konnten die Mitglieder des Fachausschusses einen Eindruck gewinnen, welche landschaftspflegerischen Maßnahmen durch die Untere Landschaftsbehörde und den Straßenbausträger in den zur Verfügung stehenden Flächen zur Straßenbegleitbegrünung sowie den im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen zu schaffenden Ausgleichs- und Biotopflächen dort in den letzten Jahren durchgeführt worden sind. Dabei wurden während der Besichtigung ergänzende Erläuterungen zum Pflegeaufwand und zum naturschutzfachlichen Nutzen der Grün- und Biotopflächen durch die Verwaltung gegeben.

Nach der Besichtigung der Grünflächen und Blühstreifen durch die Mitglieder des Fachausschusses wird die Beratung zu den Tagesordnungspunkten der heutigen Sitzung in der Kreisverwaltung fortgesetzt. Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr versammelt sich heute im Großen Sitzungssaal, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Antrag der Kreistagsfraktion GRÜNE gem. § 5 der Geschäftsordnung vom 12.02.2014: Anlegung von Blühstreifen bzw. Blühflächen auf kreiseigenen Grünflächen sowie Erstellung eines komplementären Maßnahmenkonzeptes zum Schutz von Insekten
2. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Kreis Heinsberg
3. Vorstellung der Ausführungsplanung zum Um- und Ausbau der Kreisstraße K 5 „Karl-Arnold-Straße“ in der Ortslage Heinsberg-Grebben
4. Siedlungsabfallbilanz im Kreis Heinsberg für das Jahr 2014
5. Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE gem. § 5 der Geschäftsordnung vom 03.06.2015: Einsatz von Pestiziden, die Glyphosat enthalten, auf kreiseigenen Flächen
6. Bericht der Verwaltung
7. Anfragen
- 7.1. Anfrage der Kreistagsfraktion AfD gem. § 12 der Geschäftsordnung vom 06.04.2015: Fragen zur Energieerzeugung durch Windkraft sowie zur Ausweisung von Flächen, die als zukünftige Standorte für Windkraftanlagen im Kreis Heinsberg vorgesehen sind
- 7.2. Anfrage der Kreistagsfraktion GRÜNE gem. § 12 der Geschäftsordnung vom 08.05.2015: Einsatz von Pestiziden auf kreiseigenen Flächen und in Gebäuden

Nichtöffentliche Sitzung:

8. Vergabe eines Auftrages zur Sanierung des Radweges entlang der Kreisstraße K 1 vom Einmündungsbereich „Raederstraße“ (Ortslage Selfkant-Millen) bis zum Beginn der Rampe des Brückenbauwerkes über die B 56n
9. Vergabe eines Auftrages zum Ausbau der Kreisstraße K 23 in Wegberg-Dalheim mit Neuanlage eines Gehweges sowie fahrbahnbegleitenden Radfahrstreifens im Bereich des DB-Brückenbauwerkes
10. Ehemalige Kreismülldeponie Wassenberg-Rothenbach
- 10.1. Vergabe eines Bauauftrages zur Oberflächenabdichtung im Bereich der Zufahrt sowie Umbau der Privatanlieferstation auf der ehemaligen Kreismülldeponie Wassenberg-Rothenbach
- 10.2. Vergabe eines Auftrages zur örtlichen Bauüberwachung im Rahmen der Herstellung der Oberflächenabdichtung im Bereich der Zufahrt und Umbau der Privatanlieferstation auf der ehemaligen Kreismülldeponie Wassenberg-Rothenbach
- 10.3. Vergabe eines Auftrages zur Eigenprüfung im Rahmen der Herstellung der Oberflächenabdichtung im Bereich der Zufahrt und Umbau der Privatanlieferstation auf der ehemaligen Kreismülldeponie Wassenberg-Rothenbach
- 10.4. Vergabe eines Auftrages zur Fremdprüfung im Rahmen der Herstellung der Oberflächenabdichtung im Bereich der Zufahrt und Umbau der Privatanlieferstation auf der ehemaligen Kreismülldeponie Wassenberg-Rothenbach
11. Erwerb von Ackerflächen in der Gemarkung Wehr für naturschutzfachliche Zwecke
12. Erwerb von Ackerflächen in der Gemarkung Würm für naturschutzfachliche Zwecke
13. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz in der Gemarkung Randerath für naturschutzfachliche Zwecke
14. Bericht der Verwaltung
15. Anfragen

Vor Eintritt in die Beratung zu den Tagesordnungspunkten stellt der Ausschussvorsitzende, Herr Franz-Michael Jansen, die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest. Er schlägt zu Beginn der Sitzung vor, die Abfolge der Tagesordnungspunkte dahingehend zu modifizieren, die Beratung zum Tagesordnungspunkt 5: Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE vom 03.06.2015 bzgl. des Einsatzes von Pestiziden auf kreiseigenen Flächen, die Glyphosat enthalten, wegen des Sachzusammenhanges mit der Anfrage der Kreistagsfraktion GRÜNE vom 08.05.2015: Einsatz von Pestiziden auf kreiseigenen Flächen und in Gebäuden nach der Beantwortung der Fragen durch die Verwaltung durchzuführen. Diesem Vorschlag stimmt der Fachausschuss durch einstimmigen Beschluss zu.

Hiernach wird das für die Kreistagsfraktion Freie Wähler (FW) an der heutigen Ausschusssitzung teilnehmende stellvertretende Ausschussmitglied, Herr Patrick van Meegdenburg, durch den Ausschussvorsitzenden verpflichtet. Nachdem sich alle Anwesenden von ihren Plätzen erhoben haben, spricht Herr van Meegdenburg die vom Ausschussvorsitzenden vorgetragene Verpflichtungsformel nach und unterzeichnet die Niederschrift über die Verpflichtung. Der Ausschussvorsitzende bestätigt durch Unterzeichnung der Verpflichtungsniederschrift die Durchführung der formellen Verpflichtung. Das Original der Verpflichtungsniederschrift wird dem Original der Niederschrift über die heutige Ausschusssitzung beigelegt und zusammen mit dieser aufbewahrt.

Nachfolgend unterrichtet der Ausschussvorsitzende die Mitglieder des Fachausschusses über das Ergebnis der zusammen mit der StädteRegion Aachen und den bewerbungsberechtigten Kommunen (aus dem Kreis Heinsberg: Erkelenz, Hückelhoven und Geilenkirchen) beim Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW im Rahmen des NRW-Programms „Ländlicher Raum“ eingereichte Bewerbung zum LEADER-Projekt „Aachener Revier“. Er führt u. a. aus, dass er persönlich sehr enttäuscht sei, dass der Kreis Heinsberg weder bei der LEADER-Bewerbung „Aachener Revier“ noch bei der gemeinsamen Bewerbung von Heinsberg, Gangelt, Selfkant und Waldfeucht durch das Land NRW für eine LEADER-Förderung berücksichtigt worden ist. Er habe keine Erklärung dafür, dass der vergleichbar strukturierte Nachbarkreis Düren gleich 3 LEADER-Projekte gefördert bekommt (im Einzelnen: LEADER-Region „Eifel“ u. a. mit den Kommunen Heimbach, Hürtgenwald und Nideggen, die LEADER-Region „Zülpicher Börde“ u. a. mit den Kommunen Nörvenich und Vettweiß sowie die LEADER-Region „Rheinisches Revier an Inde und Rur - Indeland“ mit den Kommunen Aldenhoven, Inden, Jülich, Langerwehe, Linnich, Merzenich, Niederzier und Titz) und der Kreis Heinsberg keine seiner Bewerbungen. Ebenfalls erschließt es sich ihm nicht, dass von 28 geförderten LEADER-Projekten in NRW 23 Projekte im rechtsrheinischen Landesteil liegen und nur 5 im linksrheinischen Gebiet. Es ist geradezu eine "Desavouierung" (Demütigung) für den Kreis Heinsberg, wie das Land NRW in dieser Sache den Kreis behandelt habe. „... Es solle ihm keiner sagen, dass der Kreis Heinsberg kein ländliches Gebiet sei ...“. Für die Förderung des ländlichen Raumes habe das Land NRW das LEADER-Programm, das aus EU-Mitteln refinanziert wird, schließlich aufgelegt. Nach seiner Wahrnehmung hat die Bevölkerung des Kreises in beiden LEADER-Projekten großes Interesse gezeigt und sich mit viel Engagement an der Bewerbung beteiligt. Die negative Entscheidung des Landes NRW über die LEADER-Bewerbungen aus dem Kreis Heinsberg stimme ihn schon traurig.

Ausschussmitglied Dr. Schmitz teilt die Ansicht des Ausschussvorsitzenden und regt an, die Verwaltung möge prüfen, ob auf anderen Wegen zumindest ein Teil der geplanten Projekte „gerettet“ werden können. Schließlich ist in der Bewerbungsphase durch alle Mitwirkenden eine Menge Arbeit investiert worden. Rechtsmittel gegen die ministerielle Förderentscheidung einzulegen sei bekanntlich nicht möglich.

Dezernent Nießen trägt hierauf Bezug nehmend ergänzend vor, dass die Entscheidungen des Landes NRW, die beiden LEADER-Bewerbungen aus dem Kreis Heinsberg nicht zu fördern, ohne weitere Begründungen ergangen sind. Selbstverständlich werde die Verwaltung bemüht sein, geplante Einzelprojekte aus der LEADER-Bewerbung über andere Förderkanäle (beispielsweise für den touristischen Bereich im Rahmen des Projektes „Velo+“ - Bericht in der Fachausschusssitzung am 25.03.2015 (TOP 5.4) - oder des Gemeinschaftsprojektes mit der StädteRegion Aachen und Kreis Düren „Rurufer-Radweg“) umzusetzen. Dieses sei man den Akteuren, die mit viel bürgerschaftlichen Engagement sich in die LEADER-Projekte eingebracht haben, schuldig.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 1:

**Antrag der Kreistagsfraktion GRÜNE gem. § 5 der Geschäftsordnung vom 12.02.2014:
Anlegung von Blühstreifen bzw. Blühflächen auf kreiseigenen Grünflächen sowie Erstellung eines komplementären Maßnahmenkonzeptes zum Schutz von Insekten**

Beratungsfolge:

26.02.2014	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
16.09.2014	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
18.06.2015	Ausschuss für Umwelt und Verkehr

Mit Schreiben vom 12.02.2014 an den Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt und Verkehr beantragte die Kreistagsfraktion GRÜNE nach § 5 der Geschäftsordnung, auf kreiseigenen Grünflächen (z. B: an Straßenrändern und -banketten, an Fahrradwegen, auf Verkehrsinseln oder an Ortseingangsbereichen sowie auf ökologischen Ausgleichsflächen) Blühflächen und –streifen durch geeignete Saatmischungen anzulegen. Durch gezielte Maßnahmen (z. B. Schaffung von Nistmöglichkeiten durch die Belassung von Totholz) sollte nicht zuletzt eine insektenfreundliche Gestaltung und Vernetzung der ökologischen Ausgleichsflächen geschaffen werden. Auch wurde angeregt, durch ein komplementäres Maßnahmenkonzept den Schutz der Insekten zu verbessern und somit dem Fortschreiten des Artensterbens entgegenzuwirken.

Über den v. g. Antrag der Kreistagsfraktion GRÜNE, der als Anlage zur Einladung der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr nochmals beigefügt war, wurde in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 26.02.2014 bereits beraten (siehe TOP 5 der Niederschrift). Dabei wurde durch die antragstellende Kreistagsfraktion dargelegt, dass es Intention des Antrages sei, den Schutz der Insekten zu verbessern und der Entwicklung des Artensterbens mit gezielten Pflegemaßnahmen und der vermehrten Anlage von Blühstreifen entgegenzuwirken.

Vor der Beschlussfassung über den Antrag der Kreistagsfraktion GRÜNE besichtigen die Mitglieder des Fachausschusses die mit Gras-, Wildkrautflächen und Gehölzen bestandenen Straßenbegleitflächen einschließlich der Kreisverkehrsplätze sowie die Retentions- und Ausgleichsflächen entlang der neu errichteten Kreisstraße EK 5 Ortsumgehung Heinsberg, Lieck, Kirchhoven, Haaren. Im Rahmen der Rundfahrt werden die diversen Blühstreifen, Gras-, Wildkraut- und Gehölzflächen von der Verwaltung vorgestellt und die damit beabsichtigten landschaftsplanerischen und naturschutzfachlichen Aspekte erläutert. Das derzeitige landschaftspflegerische Maßnahmenkonzept der Unteren Landschaftsbehörde beinhaltet ein Entwicklungs- und Pflegekonzept, das neben den ökologischen Aspekten insbesondere für die Tiere der offenen und halboffenen Feldflur auch Kostengesichtspunkte im Hinblick auf einen möglichst geringen Pflegeaufwand bzw. die extensive Nutzungen durch Landwirte mit einbezieht.

In der sich anschließenden Ausschusssitzung im Kreishaus werden die Maßnahmen- und Pflegekonzepte, insbesondere die Maßnahmen, die auf eine verbesserte Strukturvielfalt für Insekten, Vögel und Kleinsäuger hinwirken, für

- a) die Grünflächen an Kreisstraßen (Bankette, Trennstreifen, Kreisverkehre, Böschungen, Retentions- und Ausgleichsflächen) und
- b) die Offenland- und Wiesenbiotopflächen (Wiesenflächen, Streuobstwiesen, Blühstreifen, Wildkrautfluren)

unter Einbeziehung des Pflege- und Unterhaltungsaufwandes durch Sachgebietsleiter Wassen nochmals detailliert erläutert. In der Präsentation, die als Anlage der Niederschrift beigelegt ist, geht Sachgebietsleiter Wassen insbesondere auf die in den letzten Jahren in Verbindung mit dem Ausbau der EK 5 und der Unterhaltung von Wiesenbiotopen angelegten unterschiedlichen Biotoptypen (z. B. Blühstreifen, Hochstaudenfluren und Kleingehölze), deren Gestaltung durch Bepflanzung und Aussaat von Wildblumen und -kräuter, den Pflegeaufwand sowie den Nutzeffekt für Kleinsäuger, Vögel, Insekten, Laufkäfer und Schmetterlinge ein. Dabei macht er deutlich, dass ein wesentlicher Beitrag zum Artenschutz durch die Fachbehörden darin besteht, dort wo die Voraussetzungen gegeben sind, die Bearbeitungsformen von Grünland und Ackerflächen zu extensivieren, den Vertragsnaturschutz auszubauen und die zur Verfügung stehenden Ersatzgelder von Dritten für Eingriffe in Natur und Landschaft wirkungsvoll einzusetzen.

Nachdem der Ausschussvorsitzende sich bei Herrn Wassen für den informativen Vortrag bedankt hatte, führt Ausschussmitglied Horst aus, dass die Besichtigung der Biotopflächen sehr eindrucksvoll war und die durchgeführten Maßnahmen zweifelsohne eine Vorbildfunktion für andere Kommunen habe. Wünschenswert wäre aber auch, dass im Rahmen der zur Verfügung stehenden Flächen weitere vergleichbare Biotope zum Schutz von Kleinsäufern, Vögeln und Insekten angelegt werden.

In Abänderung des Verwaltungsvorschlages ergeht seitens des Fachausschusses zum Antrag der Kreistagsfraktion GRÜNE vom 12.02.2014 bzgl. der Anlegung von Blühstreifen bzw. Blühflächen auf kreiseigenen Grünflächen sowie Erstellung eines komplementären Maßnahmenkonzeptes zum Schutz von Insekten nachfolgender

Beschluss:

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr stimmt zu, mit der Pflege bei den Grünflächen an Kreisstraßen und bei den Offenland- und Wiesenbiotopen, wie von der Verwaltung vorgestellt, weiter zu verfahren und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel und Personalkapazitäten die Anlegung von Blühstreifen und Wildkrautsäumen weiter voran zu treiben. Über die durchgeführten Maßnahmen und Bemühungen wird die Verwaltung dem Fachausschuss nach ca. 2 Jahren erneut berichten.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2:

Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Kreis Heinsberg

Beratungsfolge:	
18.09.2008	Kreistag
20.12.2012	Kreistag
18.06.2013	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
19.11.2013	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
18.06.2015	Ausschuss für Umwelt und Verkehr

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	-------------

Leitbildrelevanz:	3.5
--------------------------	------------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	-----------

Der Auftrag an die Verwaltung zur Erarbeitung eines Fortschreibungsentwurfs für den Nahverkehrsplan (NVP) des Kreises Heinsberg erfolgte durch Kreistagsbeschluss vom 20.12.2012. Bei der Erstellung des Entwurfs wurde die Verwaltung interfraktionell unterstützt. Als planerische Grundlage zur Fortschreibung des NVP dienten die Erkenntnisse der Mobilitätsuntersuchung 2012.

Die Betriebsaufnahme der Schienenstrecke Heinsberg – Lindern am 15.12.2013 bildete mit der Netzoptimierung im Verkehrsknoten Bf/ZOB Heinsberg in Kooperation aller Verkehrsunternehmen sowie des AVV und NVR die erste Phase der Fortschreibung des NVP.

Weitere Themenschwerpunkte waren u. a. die zum Ende des Jahres 2017 auslaufenden Verkehrsverträge sowie die Betrauungen der Verkehrsunternehmen im AVV und die rechtliche Handhabe zur Sicherstellung einer geordneten Weiterentwicklung des ÖSPV nach 2017. In der Fortschreibung des NVP werden die Rahmenbedingungen zur Einleitung entsprechender Vergabeverfahren nach den geltenden europarechtlichen Rahmenbedingungen zur Vergabe gebündelter Verkehrskonzessionen geregelt.

Auf dieser Grundlage konnte mit der westEnergie und Verkehr GmbH ein Zielkonzept 2018 erarbeitet werden. Schwerpunkte bilden die Konzentration innerstädtischer Verkehre einzelner Städte des Kreises Heinsberg auf einen Stadtbus; dies erfolgt nicht zuletzt in Anlehnung an die erfolgreiche Implementierung des „ErkaBus“ in Erkelenz zu Beginn dieses Jahres. Weiterer Inhalt ist die Optimierung der Verknüpfung des ÖSPV mit dem SPNV an den vorhandenen Netzknoten. Der MultiBus bildet weiterhin die tragende Säule des ÖPNV in verkehrsschwachen Räumen und Zeiten.

Ein weiterer Bestandteil des NVP ist die Auseinandersetzung mit dem wichtigen Thema der Barrierefreiheit im ÖPNV vor Ort. Die gesetzlichen Vorgaben werden erläutert und ein Arbeitsprogramm entwickelt, welches ein zukunftsfähiges Handeln auf kommunaler Ebene ermöglichen soll.

Die Verwaltung hat in Kooperation mit dem AVV nunmehr den Entwurf des Nahverkehrsplanes 2016 fertig gestellt. Der Entwurf des NVP ist der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr als separate Anlage beigelegt.

Nach Beschlussfassung durch den Ausschuss für Umwelt und Verkehr wird der Entwurf des Nahverkehrsplanes im Rahmen des gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsverfahrens den betroffenen Gebietskörperschaften (insbesondere den kreisangehörigen Städten und Gemeinden) zugeleitet, um mit diesen das rechtlich vorgeschriebene Benehmen herzustellen.

Kreisangestellter Dick stellt den Mitgliedern des Fachausschusses den Entwurf zur Fortschreibung des Nahverkehrsplanes in den wesentlichen Punkten vor. Die Präsentation hierzu ist als Anlage der Niederschrift beigelegt. In seinem Vortrag zum Entwurf des NVP weist er u. a. auf den vorgesehenen Zeitplan zur Fortschreibung des NVP, die ÖPNV-Produktpalette und Organisation des AVV, die Bestandsaufnahme, Analyse und Bewertung zur Mobilität im Kreis Heinsberg, das Zielkonzept für 2018 sowie die zukünftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den ÖPNV unter Einbeziehung der Anpassungserfordernisse durch den Teambau Garzweiler II im Bereich des Stadtgebietes Erkelenz hin.

Ausschussvorsitzender Jansen dankt Herrn Dick und der Verwaltung für die umfangreiche Vorbereitung des Entwurfes zur Fortschreibung des NVP für den Kreis Heinsberg und sieht in dem erarbeiteten Fortschreibungsentwurf eine fundierte Grundlage für das sich nunmehr anschließende Beteiligungsverfahren mit den betroffenen Gebietskörperschaften.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr beschließt den vorliegenden Fortschreibungsentwurf des Nahverkehrsplanes für den Kreis Heinsberg und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahrens.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3:

Vorstellung der Ausführungsplanung zum Um- und Ausbau der Kreisstraße K 5 „Karl-Arnold-Straße“ in der Ortslage Heinsberg-Grebben

Beratungsfolge:

07.03.2013	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
27.11.2014	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
25.03.2015	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
18.06.2015	Ausschuss für Umwelt und Verkehr

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	-------------

Leitbildrelevanz:	3.5
--------------------------	------------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	-------------

Die Kreisstraße K 5 „Karl-Arnold-Straße“ in den Ortslagen Oberbruch und Grebben gehört in diesem Streckenabschnitt zu den meistbefahrenen Kreisstraßen im Kreisgebiet (werktägliche Verkehrsbelastung nach der letzten amtlichen Verkehrszählung in 2010: rd. 13.200 Kfz. / 24 Std.) und stellt die Hauptverkehrsachse aus dem Innenstadtbereich Heinsberg zur Autobahnauffahrt Dremmen dar. Sie verknüpft als Straßenverbindung die A 46 mit der B 221. In der Verlängerung der K 5 fließen über die L 230 die Verkehrsströme in Richtung Grenzübergang Heinsberg-Karken und in umgekehrter Richtung aus den Niederlanden zur Autobahnauffahrt der A 46 bei Dremmen.

Aufgrund des gegenwärtigen Zustandes des Straßenkörpers besteht erheblicher Bedarf für eine grundhafte Sanierung im vorgenannten Streckenabschnitt der Kreisstraße K 5. Durch Um- und Ausbau der Straßentrasse und der Nebenanlagen soll ferner erreicht werden, die derzeit bestehenden Belastungen der Anwohner durch den Straßenverkehr zu verringern. Insbesondere sollen durch Einengung der Fahrbahnbreite von derzeit 10,0 m (einschl. Mehrzweckstreifen) auf zukünftig 7,0 m Breite sowie die Herstellung eines lärmarmen Fahrbahnbelages die Lärmemissionen merklich reduziert werden. Zusammen mit der Stadt Heinsberg, die für den Umbau der bestehenden Gehwege Baulastträger ist, ist geplant, innerhalb der bestehenden Grundstücksgrenzen die Fahrbahnbreite der "Karl-Arnold-Straße" auf zukünftig 7,0 m zu reduzieren und anstelle der vorhandenen beidseitigen Mehrzweckstreifen sog. Einrichtungsradwege (Nutzung nur in einer Richtung zugelassen) anzulegen. Diese Umgestaltung der Gesamtverkehrsfläche soll nicht zuletzt zur Verbesserung der Verkehrssicherheit in den Ortslagen beitragen. Zu dieser Straßenbauplanung hat die Verwaltung bereits mehrfach im Fachausschuss zum Sachstand berichtet, zuletzt in den Sitzungen am 07.03.2013 (TOP 2 der

Niederschrift), am 27.11.2013 (TOP 6.2 der Niederschrift) und am 25.03.2015 (TOP 10 der Niederschrift).

Nach dem aktuellen Straßenbauförderprogramm des Landes NRW zur Förderung des kommunalen Straßenbaus ist für die Um- und Ausbaumaßnahme der „Karl-Arnold-Straße“ mit dem Zuwendungsbescheid des Landes NRW zu dieser Straßenbaumaßnahme in der 2. Jahreshälfte 2015 zu rechnen (Gesamtkosten: rd. 2,537 Mio. € ohne Gehweganlagen / erwartete Zuwendung: rd. 1,649 Mio. €). Nach Vorlage des Zuwendungsbescheides des Landes NRW über die Fördermittel ist seitens der Baulastträger Stadt und Kreis Heinsberg geplant, vor Ausschreibung der auszuführenden Bauleistungen gemeinsam mit dem beauftragten Planungsbüro eine Informationsveranstaltung für die Anwohner der „Karl-Arnold-Straße“ zu den vorgesehenen Aus- und Umbauarbeiten durchzuführen. Die Ausführungsplanung zum Um- und Ausbau der K 5 „Karl-Arnold-Straße“ ist durch das beauftragte Planungsbüro zwischenzeitlich abgeschlossen. Übersichtspläne zur Ausbaustrecke der K 5 „Karl-Arnold-Straße“ wurden der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr als Anlagen beigefügt.

Sachgebietsleiter Weuthen stellt in einer Präsentation, die als Anlage der Niederschrift beigelegt ist, die Planung zum Ausbau der K 5 „Karl-Arnold-Straße“ in der Ortslage Oberbruch-Grebben in Grundzügen vor und erläutert wesentliche technische Plandetails (z. B. Randbedingungen für die Planung, zukünftiger Regelquerschnitt zum Ausbau mit beidseitigen Einrichtungsradwegen). Er trägt u. a. vor, dass der Ausbau der K 5 in etwa dem Ausbau der „Industriestraße“ 2013 in Heinsberg gleichkommt. Ein Unterschied zwischen den beiden Straßen besteht allerdings darin, dass der Anteil der Wohnbebauung an der K 5 „Karl-Arnold-Straße“ in Heinsberg-Grebben um ein vielfaches höher liegt als an der städtischen „Industriestraße“. Des Weiteren führt Sachgebietsleiter Weuthen aus, dass in Abstimmung mit der Stadt Heinsberg geplant sei, nach Vorlage des Zuwendungsbescheides und Durchführung der Informationsveranstaltung mit den Anwohnern die Leistungen zum Straßenausbau und denen für die in der Baulast der Stadt liegenden Gehwegflächen gemeinsam auszuschreiben. Die Auftragserteilung zu den ausgeschriebenen Losen sollte hiernach durch Kreis und Stadt Heinsberg getrennt noch in diesem Jahr an die im Ausschreibungsverfahren gesamtgünstigste Bieterin erfolgen. Ausbaubeginn für diese gemeinsame Verkehrsinfrastrukturmaßnahme könnte dann im Frühjahr 2016 sein.

Auf Nachfrage zu der während der Bauphase vorgesehenen Verkehrsführung und zur geplanten Bürgerbeteiligung führt Dezernent Nießen ergänzend aus, dass die Umleitung der Straßenverkehre entweder in Teilabschnitten erfolgen wird oder dort, wo keine Umleitung möglich sei, eine einspurige Befahrbarkeit der Kreisstraße durch die Bauunternehmung sicherzustellen ist. Im Hinblick auf die Bürgerinformation der Anlieger ist diese eine freiwillige Leistung der beiden Baulastträger. Dabei sollen konstruktive Anregungen seitens der Anlieger im Rahmen der zeitlichen, inhaltlichen und finanziellen Realisierbarkeit Berücksichtigung finden. Die möglicherweise hieraus resultierenden Änderungen zur heutigen Ausführungsplanung würde die Verwaltung dem Fachausschuss vor Auftragsvergabe selbstverständlich bekanntgeben. Mit der Realisierung des Um- und Ausbaus der K 5 „Karl-Arnold-Straße“ in Heinsberg-Grebben als Zubringer zur Autobahn A 46 wäre dann ein weiteres ambitioniertes und dringend erforderliches Straßenbauvorhaben des Kreises und der Stadt Heinsberg abgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr nimmt die Ausführungsplanung zum Um- und Ausbau der Kreisstraße K 5 "Karl-Arnold-Straße" in der Ortslage Heinsberg-Grebben zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, nach Durchführung der Informationsveranstaltung für die Anwohner der „Karl-Arnold-Straße“ in Abstimmung mit der Stadt Heinsberg die Leistungen zur Sanierung der Kreisstraße K 5 auszuschreiben.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Anmerkung:

Zwischenzeitlich liegt der Verwaltung der Zuwendungsbescheid zum Straßenbauvorhaben K 5 „Karl-Arnold-Straße“ vor. Mit Bescheid vom 11.06.2015 gewährt das Land NRW - vertreten durch Frau Regierungspräsidentin Walsken - dem Kreis Heinsberg für die Zeit vom 11.06.2015 bis zum 31.12.2019 (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von insgesamt 1.645.100 €. Die zuwendungsfähigen Kosten für das Straßenbauvorhaben wurden seitens der Bezirksregierung Köln mit 2.530.900 € festgestellt (Anteil Kreis Heinsberg ohne Ausbau der Gehwegenanlagen).

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4:

Siedlungsabfallbilanz im Kreis Heinsberg für das Jahr 2014

Beratungsfolge: 18.06.2015 Ausschuss für Umwelt und Verkehr

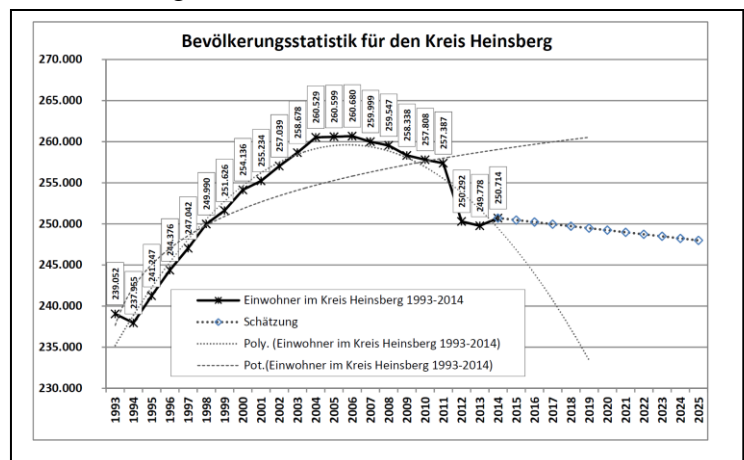
Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	-------------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	-------------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	-------------

Analog zu der in den vergangenen Jahren erläuterten Entwicklung des Abfall- und Wertstoffaufkommens im Kreis Heinsberg - zuletzt in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 16.09.2014 - wird nunmehr über die Mengenbilanz für das Jahr 2014 berichtet, die in den diesen Erläuterungen beigefügten Tabellen 1 bis 9 dargestellt ist.

Von 2013 nach 2014 stieg die Zahl der meldepflichtigen Einwohner im Kreis Heinsberg von 247.848 auf 248.839. Die Zahl der nicht meldepflichtigen Personen (Streitkräfte) sank von 1.930 auf 1.875. Für die Statistik 2014 wird daher eine Gesamteinwohnerzahl von 250.714 zugrunde gelegt (2013: 249.778).

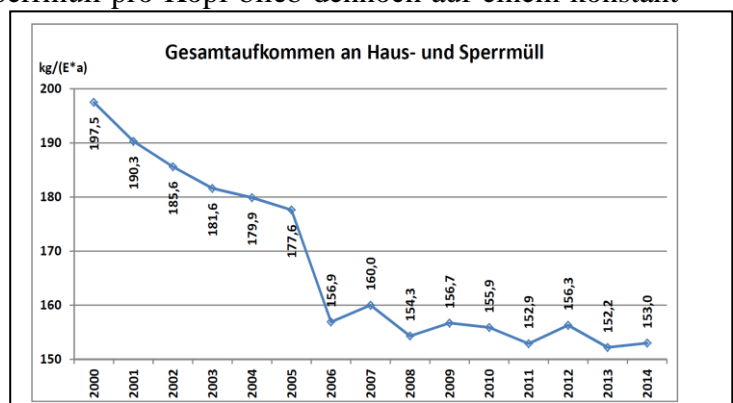


Das Gesamtaufkommen an Hausmüll ist im Jahre 2014 leicht gestiegen; das Pro-Kopf-Aufkommen erhöhte sich um 1,2 % auf 141,5 kg/(E*a) [2013: 139,9 kg/(E*a)] (Tabelle 1).

Das Sperrmüllaufkommen im Jahre 2014 hat sich weiter verringert; hier ist ein Zusammenhang mit der Altholzverwertung aus Sperrmüll offensichtlich, denn hier hat die Sammelmenge deutlich zugenommen. Beim Sperrmüll verringerte sich das Pro-Kopf-Aufkommen auf 11,4 kg/(E*a) [2013: 12,3 kg/(E*a)] (Tabelle 2).

Das Gesamtaufkommen an Haus- und Sperrmüll pro Kopf blieb dennoch auf einem konstant niedrigen Niveau (Tabelle 3).

Die Entwicklung der letzten Jahre (Haus- und Sperrmüll) stellt sich wie folgt dar:



Niederschrift über die Sitzung
des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 18.06.2015

2011: 152,9 kg/(E*a)
 2012: 156,3 kg/(E*a)*
 2013: 152,2 kg/(E*a)*
 2014: 153,0 kg/(E*a)*

* Einwohnerzahlen ab 2012
 nach Fortschreibung unter
 Berücksichtigung des Zensus

In Tabelle 8 ist das Aufkommen an Leichtverpackungsmengen (LVP) dargestellt. Seit der flächendeckenden Einführung des Dualen Systems fallen bei der Sortierung nicht verwertbare Bestandteile aus den gelben Säcken bzw. Tonnen als „Sortierreste“ an. Addiert man diese Sortierreste von 3.598,03 t dem Haus- und Sperrmüllaufkommen hinzu, so ergibt sich ein Gesamtaufkommen von 41.950,21 t = 167,3 kg/(E*a) in 2014 [2013: 166,6 kg/(E*a)].

Anzumerken ist, dass die ausgewiesenen Sortierreste neben den Fehlwürfen (Hausmüllanteile) auch die nicht absortierten Verpackungsanteile wie z.B. Kleinteile oder verunreinigte Verpackungen enthalten.

Weiterhin ist die Tatsache bedeutsam, dass in 2014 zehn Systemanbieter für die Verpackungsentsorgung im Kreisgebiet verantwortlich zeichnen.

Daraus ergibt sich folgende anteilige Aufteilung der Sammelmenge:

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Gesamtsammelmenge	9.038,22 t	9.174,60 t	9.293,80 t	9.532,34 t	9.621,30 t	9.762,13 t	10.053,45 t	10.370,61 t
Belland Vision GmbH		267,21 t	268,37 t	449,17 t	1.459,21 t	1.902,03 t	1.863,86 t	1.887,33 t
DSD GmbH	8.486,01 t	5.338,63 t	6.025,79 t	4.884,82 t	4.149,65 t	4.700,09 t	4.990,35 t	4.733,32 t
INTERSEROH GmbH	346,27 t	884,76 t	1.097,76 t	1.699,28 t	1.589,52 t	786,81 t	795,02 t	787,23 t
EKO-Punkt GmbH	45,91 t	1.935,82 t	263,16 t	90,55 t	65,38 t	72,02 t	182,22 t	32,86 t
Landbell AG	160,03 t	355,22 t	285,35 t	493,96 t	572,32 t	598,96 t	567,34 t	645,98 t
RKD						0,00 t	363,05 t	612,67 t
Redual (Reclay-Group GmbH)		390,29 t	576,16 t	817,19 t	826,11 t	779,60 t	1.118,18 t	1.337,16 t
Vfw (Reclay-Group GmbH)			248,29 t	498,37 t	357,07 t	408,86 t	0,00 t	0,00 t
Veolia Dual GmbH			289,04 t	93,72 t	57,45 t	58,95 t	35,45 t	54,81 t
Zentek GmbH&Co.KG		2,67 t	239,88 t	505,29 t	544,59 t	454,82 t	137,98 t	279,25 t

Seit der Neuvergabe von LVP-Sammlung und -Sortierung ab 2005 an unterschiedliche Firmen ist bis 2008 ein deutlicher Anstieg bei den Verwertungsmengen erkennbar, der bis 2011 wieder abfällt und ab 2012 in etwa das Niveau von 2008 erreicht.

Ebenso deutlich gingen in diesem Zeitraum die Sortierresteanteile zurück, die ab 2008 wieder angestiegen sind und ab 2010 ein in etwa konstantes Niveau halten.

Für 2014 ergeben sich folgende Werte:

- Sammlung 41,4 kg/(E*a) in 2014 [2013: 40,2 kg/(E*a)] [+2,8%]
- Verwertung 27,0 kg/(E*a) in 2014 [2013: 25,9 kg/(E*a)] [+1,6%]
- Sortierreste 14,4 kg/(E*a) in 2014 [2013: 14,4 kg/(E*a)] [-0,3%]

Die Vielzahl der Systemanbieter bringt erwartungsgemäß eine Konkurrenzsituation bei den Lizenzierungen, macht aber andererseits die Verpackungssammlung und -sortierung zunehmend unübersichtlicher.

In 2007, 2008 und 2009 waren von den Systembetreibern für die Datenerhebung nur in geringem Umfang Informationen zu bekommen. Nachdem für 2010 bereits von sechs, für 2011 von sieben der neun und für 2012 von sieben der zehn Systembetreibern Auskünfte zur Datenerhebungen zu bekommen waren, haben für 2013 und 2014 alle zehn Systembetreibern zur Datenerhebung beigetragen.

Die hier vorgestellten Zahlen mussten lediglich noch an die Sammelmengenzuordnung angepasst werden; daher sind diese zwar deutlich abgesicherter als in den Vorjahren, aber beruhen dennoch teilweise auf Hochrechnungen und realitätsnahen Schätzungen.

In der Tabelle 4 ist Altholz aus separater Sammlung dargestellt. Diese Wertstofffraktion wird bereits seit 2003 in allen Städten und Gemeinden in nennenswerten Mengen, in 2014 = 31,5 kg/(E*a) [2013: 28,8 kg/(E*a)], gesammelt. Die deutliche Mengensteigerung korrespondiert mit einem ebenso deutlichen Rückgang im Sperrmüllaufkommen.

Der Grün- und Bioabfallbereich (Tabelle 5) wurde zusammengefasst dargestellt. Aus dieser Darstellung ist ersichtlich, dass die Steigerung der Sammelmenge auf Veränderungen im Sammelsystem einzelner Kommunen zurückzuführen ist.

Insgesamt sind für 2014 = 155,4 kg/(E*a) [2013: 140,5 kg/(E*a)] zu verzeichnen.

Die sehr hohen Mengen bei der Wertstofffassung sind überwiegend auf Initiativen bei den Städten und Gemeinden zurückzuführen. Besonders zu nennen sind hier Altmetall, Altholz und „Sonstiges“. Es konnten in Tabelle 9 für das Jahr 2014 insgesamt 5.687,13 t [2013: 5.243,03 t] ausgewiesen werden, die sich folgendermaßen zusammensetzen:

1.583,08 t	Sperrmüll und Straßenpapierkörbe
40,99 t	schadstoffhaltige Verpackungen
443,17 t	Senkkästen und Kanalisation
1.246,90 t	Straßenkehrriech
2.150,81 t	gemischte Siedlungsabfälle
190,00 t	Altkleidern
32,18 t	Altreifen

Die Mitbenutzungsverträge werden in Tabelle 9 überwiegend bei den Bauabfällen zur Verwertung erfasst.

Einzelheiten zum Wertstoffaufkommen sind den Tabellen 4 bis 8 zu entnehmen.

Das gesamte Abfall- und Wertstoffaufkommen stellt sich folgendermaßen dar:

2010: 144.367 t
2011: 141.961 t
2012: 143.848 t
2013: 152.709 t
2014: 158.905 t

Von 2010 nach 2011 zeigt sich insgesamt ein Mengenrückgang:

Eine deutliche Abnahme bei der kommunalen Sperrmüllsammlung steht hier einem höheren Aufkommen bei den Kleinanlieferungen und dem Altholzaufkommen gegenüber. Eine Mengensteigerung bei den LVP-Sortierresten führt allerdings nicht zu einer erkennbaren Steigerung der Abfälle zur Beseitigung; hingegen führt der deutliche Mengenrückgang bei den Bauabfällen im Ergebnis zu einer deutlichen Minderung der Gesamtmenge.

Von 2011 nach 2012 zeigt sich insgesamt eine Mengensteigerung:

Ein deutlicher Rückgang in der Hausmüllsammlung, eine Mengensteigerung im Sperrmüll und ein Rückgang bei den LVP-Sortierresten führt zu einer Mengenminderung bei der häuslichen Sammlung.

Weitere Mengenminderungen bei Grün-/Garten-/Bioabfälle, Papier/Pappe/Kartonagen sowie deutlich beim Altholz, dessen Mengenentwicklung sich genau gegenläufig zu Sperrmüll verhält, führen zu einer Minderung bei den Abfällen zur Verwertung. Die Mengensteigerung bei den Bauabfällen zur Verwertung hingegen überprägt die Mengenrückgänge und führt insgesamt zu einer Mengensteigerung.

Von 2012 nach 2013 zeigt sich insgesamt eine Mengensteigerung:

Ein leichter Rückgang in der Hausmüllsammlung und eine deutliche Mengenminderung im Sperrmüll führt zu einer Mengenminderung bei der häuslichen Sammlung.

Eine Mengensteigerung bei Grün-/Garten-/Bioabfälle sowie deutlich beim Altholz, dessen Mengenentwicklung sich genau gegenläufig zu Sperrmüll verhält, führen zu einer Steigerung bei den Abfällen zur Verwertung.

Die Mengensteigerung bei den sonstigen Abfällen zur Verwertung und bei den Bauabfällen zur Verwertung tragen insgesamt zu einer deutlichen Steigerung des Gesamtabfallaufkommens bei.

Von 2013 nach 2014 zeigt sich insgesamt eine Mengensteigerung:

Eine leichte Steigerung in der Hausmüllsammlung, eine deutliche Mengenminderung im Sperrmüll und eine Steigerung bei den Kleinanlieferungen zur Beseitigung führt zu einer Mengensteigerung bei der häuslichen Sammlung.

Eine deutliche Mengensteigerung sowohl bei Grün-/Garten-/Bioabfälle sowie beim Altholz, dessen Mengenentwicklung sich genau gegenläufig zu Sperrmüll verhält, tragen zu einer Steigerung bei den Abfällen zur Verwertung bei.

Die Mengensteigerung bei den sonstigen Abfällen zur Verwertung und bei den Bauabfällen zur Verwertung tragen insgesamt zu einer deutlichen Steigerung des Gesamtabfallaufkommens bei.

Insgesamt konnten rd. 41.700 t [2013: 41.100 t] ohne weitere Vorbehandlung direkt in der Müllverbrennung thermisch behandelt werden. Eine Vorbehandlung für größere Teile, wie z.B. Polstermöbel, Matratzen, o.ä. war in 2014 nicht erforderlich.

Wichtig ist auch, dass für rd. 868 t [2013: 493 t] Abfälle, die nur für eine Deponierung in Frage kommen, wie z.B. asbesthaltige Baustoffe, Dämmmaterialien und Gipskartonabfälle, Fremddeponien bedient werden mussten.

Nähere Einzelheiten hierzu sind der Tabelle 9 zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Siedlungsabfallbilanz im Kreis Heinsberg für das Jahr 2014 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 5:

Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE gem. § 5 der Geschäftsordnung vom 03.06.2015: Einsatz von Pestiziden, die Glyphosat enthalten, auf kreiseigenen Flächen

Beratungsfolge:

18.06.2015 Ausschuss für Umwelt und Verkehr
--

Mit Schreiben an Herrn Landrat Pusch vom 03.06.2015 beantragt die Kreistagsfraktion DIE LINKE nach § 5 der Geschäftsordnung, nach Vorberatungen im Ausschuss für Umwelt und Verkehr und im Kreisausschuss möge der Kreistag beschließen, den Einsatz von Pestiziden / Herbiziden und Substanzen, die Glyphosat enthalten, zur Bekämpfung von sog. Unkräutern im Kreis Heinsberg auf kreiseigenen Flächen zu verbieten. Über den v. g. Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE, der als Anlage der Niederschrift über die Ausschusssitzung beigelegt ist, ist zu beraten.

Gemäß Beschluss des Fachausschusses zu Beginn der Sitzung erfolgt die Beratung über den Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE vom 03.06.2015 wegen des Sachzusammenhangs nach der Beantwortung der Anfrage der Kreistagsfraktion GRÜNE vom 08.05.2015 über den Einsatz von Pestiziden auf kreiseigenen Flächen und in Gebäuden. Auf die Ausführungen der Verwaltung zur Anfrage der Kreistagsfraktion GRÜNE vom 08.05.2015 (TOP 7.2) wird an dieser Stelle verwiesen.

Nachfolgend wird der Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE vom 03.06.2015 bzgl. des Einsatzes von Pestiziden, die Glyphosat enthalten, auf kreiseigenen Flächen formal von der Vertreterin der Kreistagsfraktion DIE LINKE zurückgezogen, da seitens der Dienststellen des Kreises der Einsatz von Pestiziden, die Glyphosat enthalten, auf kreiseigenen Flächen grundsätzlich nicht erfolgt und eine Entscheidung über den v. g. Antrag deshalb nicht erforderlich ist. Gemäß Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 06.01.2014 soll der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Glyphosat auf Nichtkulturland (u. a. befestigte oder wassergebundene Flächen wie Gehwege) in NRW unterbleiben und ist faktisch nicht genehmigungsfähig. Auf das als Anlage zu TOP 7.2 beigelegte Schaubild über den Einsatz von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln wird verwiesen.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 6:

Bericht der Verwaltung

Dezernent Nießen berichtet dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr zu nachfolgendem Punkt:

Änderung des LEP-Entwurfs durch die Landesregierung NRW gemäß Kabinettsbeschluss vom 28.04.2015:

In seiner Sitzung am 26.02.2014 verabschiedete der Ausschuss für Umwelt und Verkehr nach eingehender Beratung die Stellungnahme des Kreises Heinsberg zum Entwurf des von der Landesregierung NRW am 25.06.2013 gebilligten Landesentwicklungsplanes NRW (TOP 1 der Niederschrift). Mit dem Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplanes (LEP NRW) sollen die bisher im Landesentwicklungsplan NRW von 1995, im Landesentwicklungsprogramm, im Landesentwicklungsplan IV „Schutz vor Fluglärm“ und die im vorgezogenen Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ enthaltenen **Ziele und Grundsätze der Landesplanung** zusammengefasst werden. Auch sollen mit dem neuen LEP NRW die Regeln für die weitere räumliche Entwicklung des Landes NRW aktualisiert und die veränderten Rahmenbedingungen der Raumplanung - insbesondere den demographischen Wandel, die fortschreitende Globalisierung der Wirtschaft und den erwarteten Klimawandel - berücksichtigt werden.

Der LEP NRW legt die mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes NRW fest. Seine übergreifenden und für bestimmte Sachbereiche getroffenen Festlegungen sowie die zeichnerischen Darstellungen sind in der nachgeordneten Regional-, Bauleit- und Fachplanung in den Zielsetzungen zu beachten und in den Grundsätzen zu berücksichtigen. Umgekehrt werden die bestehenden nachgeordneten Pläne in die Erarbeitung der Raumordnungspläne der Landes- und der Regionalplanung mit einbezogen. Dieses sog. „Gegenstromprinzip“ (in § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz verankert) verlangt vom Träger der Landes- und Regionalplanung, die Gegebenheiten und Erfordernisse der Gemeinden mit zu berücksichtigen. Der LEP NRW setzt damit einen Rahmen, innerhalb dessen die Kommunen im Zuge ihrer durch die Verfassung zugestandenen Selbstverwaltungsgarantie die Planungshoheit ausüben können.

Der LEP NRW formuliert die für die Gesamtentwicklung des Landes maßgeblichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Dabei sind die **Ziele** der Raumordnung verbindlich zu beachten. Die **Grundsätze und sonstige Erfordernisse** des LEP NRW sind durch Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die kommunale Planung darf folglich durch die vorbereitende Flächennutzungsplanung und die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung grundsätzlich nicht widersprechen. Während bei den Grundsätzen im Rahmen der Abwägung Abweichungen möglich sind, ist der Ermessensspielraum der Kommunen bei den Zielvorgaben des LEP NRW „auf Null“ reduziert.

Die Landesregierung NRW hat in ihrer Kabinettsitzung am 28.04.2015 erste Änderungen am Entwurf des LEP NRW beschlossen. Diese Änderungen gehen nicht zuletzt auf die verschiedenen Forderungen der kommunalen Spitzenverbände (Städtetag, Landkreistag und Städte- und Gemeindebund NRW), des Verbandes kommunaler Unternehmen und der Kommunen zurück. Zu den beschlossenen Änderungen des LEP-Entwurfes ist Nachfolgendes anzumerken:

Grundsätzlich positiv zu werten ist, dass einige im ersten LEP-Entwurf vorgesehene (verbindliche) Ziele nun doch zu Grundsätzen umdeklariert wurden und damit der Abwägung im Einzelfall zugänglich gemacht werden.

So wird die als Zielbestimmung ursprünglich vorgesehene Pflicht, das "tägliche" Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "netto null" zu reduzieren, seitens der Landesregierung aufgegeben und nunmehr als "Grundsatz" der Raumordnung in eine neue Regelung "**6.1-2 Grundsatz** Leitbild Flächensparende Siedlungsentwicklung" aufgenommen.

Die von der Landesregierung NRW beschlossenen Änderungen sehen auch vor, dass die Regelungen zur Siedlungsentwicklung

"6.1-2 Ziel Rücknahme von Siedlungsflächenreserven"

"6.1-10 Ziel Flächentausch" und

"6.1-11 Ziel Flächensparende Siedlungsentwicklung"

in einem neuen Ziel "**6.1-1** Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung" zusammengefasst werden. Hierdurch sollen Doppelungen vermieden und die Vorgehensweise für eine flächensparende und bedarfsgerechte Neuausweisung von Siedlungsraum verständlicher dargestellt werden. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die Voraussetzungen für die Siedlungsentwicklung nicht wesentlich erleichtert werden. Insbesondere soll die Rücknahmepflicht von Darstellungen im Flächennutzungsplan, für die kein Bedarf besteht (bisher Ziel 6.1-2), weiter bestehen bleiben.

Auf das Ziel "**4-3** Klimaschutzplan", wonach die Raumordnungspläne diejenigen Festlegungen im Klimaschutzplan umsetzen, die nach dem Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt worden sind und durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können, wird verzichtet. Stattdessen werden die gesetzlichen Vorgaben zum Klimaschutzplan in den Erläuterungen zum „Kapitel 4: Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“ aufgenommen.

Bzgl. "**10.2-2 Ziel** Vorranggebiete für die Windenergienutzung" wurde beschlossen, weiterhin an dem Ziel, bis 2020 mindestens 15 % der Stromversorgung in NRW durch Windenergie zu decken, festzuhalten. Die Flächenvorgaben für die Planungsregionen sollen jedoch als Grundsatz formuliert werden, so dass mit dem LEP NRW qualifizierte Zielvorgaben für "Windenergievorrangflächen" in einzelnen Planungsgebieten entfallen werden.

Auf ein eigenes Kapitel "Wirtschaft" - wie u. a. von den kommunalen Spitzenverbänden gefordert - wird seitens der Landesregierung NRW verzichtet. Im Kabinettsbeschluss wurde jedoch angekündigt, im LEP NRW ein eigenes Kapitel zu wirtschaftlichen Aspekten aufzunehmen. Auf Anregung der Claeringstelle Mittelstand wird im Kapitel "1.2 Strategische Aus-

richtung der Landesplanung" die Bedeutung der räumlichen Entwicklung, dass NRW ein attraktiver Wirtschaftsstandort bleibt, ausführlich hervorgehoben.

Da die vom Kabinett im April 2015 beschlossenen Änderungen wesentliche Festlegungen betreffen, ist vorgesehen, ein zweites Beteiligungsverfahren durchzuführen. Dieses Verfahren soll nach der Sommerpause 2015 mit einer Frist von drei Monaten beginnen, damit alle beteiligten Stellen ausreichend Gelegenheit haben, ihre Beschlussgremien mit den vorgesehenen Änderungen zum LEP-Entwurf NRW zu befassen. Die Stellungnahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens sollen bis Anfang des kommenden Jahres durch die Staatskanzlei NRW ausgewertet sein. Im Frühjahr 2016 könnte dann der LEP NRW von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtages NRW als Rechtsverordnung beschlossen werden. Mit der Bekanntmachung des neuen Landesentwicklungsplanes NRW im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW wird dieser dann wirksam.

Der Bericht der Staatskanzlei NRW zum Kabinettsbeschluss vom 28.04.2015 und den Änderungen des LEP-Entwurfes NRW sowie der Vergleich zwischen den bisher geplanten Festlegungen und den bereits erfolgten Änderungen des LEP-Entwurfes NRW stehen als Synopse auf der Internetseite des Landes NRW unter

<https://land.nrw/de/thema/landesplanung>
zum Downloaden zur Verfügung.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 7:

Anfragen gemäß § 12 der Geschäftsordnung

Tagesordnungspunkt 7.1:

**Anfrage der Kreistagsfraktion AfD gem. § 12 der Geschäftsordnung vom 06.04.2015 :
Fragen zur Energieerzeugung durch Windkraft sowie zur Ausweisung von Flächen, die
als zukünftige Standorte für Windkraftanlagen im Kreis Heinsberg vorgesehen sind**

Beratungsfolge:

18.06.2015 Ausschuss für Umwelt und Verkehr
--

Mit Schreiben an den Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt und Verkehr, Herrn Franz-Michael Jansen, vom 06.04.2015 stellt die Kreistagsfraktion Alternative für Deutschland (AfD) nach § 12 der Geschäftsordnung Fragen zur Energieerzeugung durch Windkraft sowie zur Ausweisung von Flächen, die als zukünftige Standorte für Windkraftanlagen im Kreis Heinsberg vorgesehen sind. Das v. g. Schreiben mit den Fragen zur Energieerzeugung durch Windkraft und Flächenausweisung zukünftiger Standorte für Windkraftanlagen im Kreis Heinsberg ist dieser Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr als Anlage beigelegt.

Zu der Anfrage der Kreistagsfraktion Alternative für Deutschland (AfD) nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Frage 1: Wie begegnet der Kreis Heinsberg den Herausforderungen der Energiewende speziell im Bereich der Windkraft?

Antwort: Die Untere Immissionsschutzbehörde ist auf der Grundlage des Bundes-Immissionsschutzrechts als Genehmigungsbehörde für Windenergieanlagen im gesamten Gebiet des Kreises Heinsberg zuständig. Die Entscheidungen werden anhand der rechtlichen Grundlagen gebunden getroffen, d. h., sobald die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Genehmigungserteilung. Ein eigener Planungs- oder Gestaltungsspielraum besteht dabei seitens der Genehmigungsbehörde nicht.

Über die eigene Genehmigungszuständigkeit hinaus wird der Kreis als Fachbehörde im Rahmen der Bauleitplanung der Kommunen beteiligt. Zu den weiteren Aktivitäten im Bereich der Energiewende wird auf den umfassenden Bericht der Verwaltung in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 01.12.2011 verwiesen.

Frage 2: Gibt es bei der Ausweisung von Flächen, die als zukünftige Standorte für Windkraftanlagen vorgesehen sind, eine Abstimmung der Städte und Gemeinden im Kreisgebiet?

Antwort: Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden entscheiden im Rahmen der kommunalen Planungshoheit eigenverantwortlich auch über sog. „Windenergiekonzentrationszonen“ im Rahmen der Flächennutzungsplanung. Eine Abstimmung der Kommunen untereinander und mit dem Kreis erfolgt im Rahmen der Verfahrensvorschriften der Erstellung derartiger Planungen. Eine darüber hinausgehende Abstimmung kann interkommunal nur auf freiwilliger Basis erfolgen.

Frage 3: Ist der Kreis Heinsberg aktiv an dieser Abstimmung beteiligt?

Antwort: Siehe Antwort zu Frage 2

Frage 4: Verfügt der Kreis Heinsberg über eine aktuelle Übersicht über alle Planungsmaßnahmen innerhalb des Kreisgebietes?

Antwort: Der Kreis Heinsberg wird als Träger öffentlicher Belange regelmäßig an den kommunalen Planungen beteiligt und hat die kommunale Planungen im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren als Planungsgrundlage zu beachten. Die Planungsgrundlagen (i.d.R. Flächennutzungsplan) stehen als Umweltinformationen der Öffentlichkeit zur Verfügung. Auch die Bezirksregierung Köln hält alle Flächennutzungspläne in der jeweils gültigen Fassung zur Auskunftserteilung vor.

Tagesordnungspunkt 7.2:

Anfrage der Kreistagsfraktion GRÜNE gem. § 12 der Geschäftsordnung vom 08.05.2015: Einsatz von Pestiziden auf kreiseigenen Flächen und in Gebäuden

Beratungsfolge:

18.06.2015 Ausschuss für Umwelt und Verkehr
--

Mit Schreiben an den Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt und Verkehr, Herrn Franz-Michael Jansen, vom 08.05.2015 stellt die Kreistagsfraktion GRÜNE nach § 12 der Geschäftsordnung Fragen bzgl. des Einsatzes von Pestiziden auf kreiseigenen Flächen und in Gebäuden. Das v. g. Schreiben mit den Fragen zum Pestizideinsatz ist dieser Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr als Anlage beigelegt.

Kreisangestellter Dismon gibt den Mitgliedern des Fachausschusses zunächst einen Überblick über die aktuelle pflanzenschutzrechtliche Systematik zum Einsatz von Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbiziden) in NRW. Das von ihm für seinen Vortrag verwendete Schaubild ist als Anlage der Niederschrift über die heutige Sitzung beigelegt. Er führt u. a. aus, dass nach § 12 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes des Bundes Pflanzenschutzmittel nicht auf befestigten Freilandflächen und nicht auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, angewendet werden dürfen. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von dem pflanzenschutzrechtlichen Verbot für die Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmitteln genehmigen, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Art nicht erzielt werden kann und überwiegend öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier oder des Naturhaushalts, nicht entgegenstehen. Zuständig in NRW für diese Genehmigungen ist die Landwirtschaftskammer NRW als Pflanzenschutzdienststelle in Münster. Gemäß Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.01.2014 hat wegen der bestehenden Zweifel an der Unbedenklichkeit des Wirkstoffes „Glyphosat“ vorsorglich bis auf Weiteres die Genehmigung durch die Landwirtschaftskammer NRW (Pflanzenschutzdienst) für die Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel auf „Nichtkulturland“ (z. B. befestigten und wassergebundenen Flächen wie Gehwege) zu unterbleiben.

Zu der o. g. Anfragen der Kreistagsfraktion GRÜNE nimmt die Verwaltung im Einzelnen wie folgt Stellung:

Frage 1: In welchen Fällen werden Pestizide verwandt – aufgeteilt nach Insektiziden, Fungiziden und Herbiziden und welche Mittel (Inhaltsstoffe) wurden 2014 eingesetzt?

Antwort: Auf öffentlichen Wegen und Plätzen werden durch den Kreis Heinsberg grundsätzlich **keine** Herbizide (Unkrautbekämpfungsmittel) eingesetzt. Der von der

Landwirtschaftskammer NRW (Pflanzenschutzdienst), Münster, nach dem Pflanzenschutzgesetz und der hierauf basierenden Pflanzenschutz-Freiflächenanwendungsvorschrift vom 27.03.2000 genehmigungspflichtige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff „Glyphosat“ auf sog. „Nichtkulturland“ (d. h. befestigte und sonstige Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden) ist in NRW durch v. g. ministeriellen Erlass vom 06.01.2014 nicht genehmigungsfähig. Grund hierfür ist, dass mehrere wissenschaftliche Publikationen aus jüngster Zeit nicht eindeutig die Unbedenklichkeit des Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffes Glyphosat geäußert haben. Aus Vorsorgegründen wird daher bis auf Weiteres die Anwendung von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln in NRW auf v. g. Flächen grundsätzlich de facto verboten („...die Genehmigung für die Anwendung sollte unterbleiben“).

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang aber auch, dass derzeit das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) in Berlin (letzte Mitteilungen hierzu vom 23.03. und 08.06.2015 - Mitteilungen sind als Anlage der Niederschrift beigelegt) zu einer abweichenden Bewertung in dieser Sache kommt. Hintergrund dafür sind die divergierenden Beurteilungen innerhalb der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Die in der Publikation vom 20.03.2015 in der Zeitschrift „Lancet“ durch die Agentur für Krebsforschung (IARC) der WHO erfolgte Einstufung von Glyphosat als Kanzerogen (wahrscheinlich krebserzeugende Substanz beim Menschen) ist für das Bundesinstitut auf Basis der hierzu bekannten Informationen wissenschaftlich nur schwer nachzuvollziehen. Die Entscheidung der Agentur für Krebsforschung (IARC), die bislang nur mit wenigen Studien belegt worden ist, ist aber auch noch nicht abschließend. Die finale Bewertung der Agentur für Krebsforschung (IARC), in der die Entscheidung ausführlich zu begründen ist, liegt nach Mitteilung des BfR noch nicht vor und ist abzuwarten.

Hinsichtlich des Einsatzes von Pestiziden ist ebenfalls anzumerken, dass nach der Anpflanzung von Hochstamm-Stieleichen im 1. Jahr in der Regel es notwendig ist, eine Bekämpfung des Eichensplintkäfers mittels Insektizid durchzuführen. Hierfür kommt das Mittel „Karate WG“ mit dem Wirkstoff „Lambda-Cyhalothrin“ zum Einsatz. Die verwendete Menge auf kreiseigenen Flächen liegt dabei deutlich unter einem Liter pro Jahr.

Zu erwähnen ist auch, dass im Rahmen der Überführung von Ackerflächen in eine extensive Grünlandbewirtschaftung in Fällen von massenhaftem Vorkommen von sog. Problemunkräutern in Einzelfällen der einmalige Einsatz von Wuchsstoffmitteln zur Bekämpfung der Ackerkratzdistel oder des stumpfblättrigen Ampfers erforderlich sein kann. Dies geschieht jedoch nur dann, wenn der Befall so stark ist, dass eine reguläre extensive Nutzung nicht mehr möglich ist. Die Wahl der eingesetzten Unkrautbekämpfungsmittel erfolgt dabei durch die bewirtschaftenden Landwirte. Einer behördlichen Genehmigung hierfür bedarf es in der Regel nicht.

Frage 2: Gab es besondere Einsatzfälle im Jahr 2014 (z. B. Insektenplagen)?

Antwort: Im Rahmen von regelmäßig durchzuführenden Arbeiten werden seitens des Kreises Heinsberg mit Ausnahme der jährlichen gemeinsamen und präventiven Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt. Die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners erfolgt seit mehreren Jahren in den Monaten April und Mai gemeinsam mit allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden, der Stadt Baesweiler, dem Kreis Düren für das Stadtgebiet Linnich, mehreren Stadtbetrieben sowie einigen gemeinnützigen Einrichtungen im Kreis (u. a. Lebenshilfe, Evangelische Kirchengemeinde Ratheim - Gerderath, St. Georg Jugendbildungsstätte in Wegberg). In dieser Bekämpfungsaktion werden rund 10.000 Eichenbäume auf meist öffentlichen Grünflächen und entlang von Verkehrsflächen im Kreisgebiet und in den Städten Baesweiler und Linnich mit dem Biozid „Dipel ES“ behandelt. Dieses Biozid hat eine entsprechende Zulassung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin und basiert auf bestimmten Stämmen des sog. „*Bacillus thuringiensis (BT)*“. Es wirkt als Fraßgift und tötet nur bestimmte Raupen. Dieses seit Jahren im Einsatz befindliche Mittel ist vergleichsweise umweltfreundlich, nicht gefährlich für Bienen, Marienkäfer oder Florfliegen. Die Raupen des Eichenprozessionsspinners nehmen die zunächst ungiftige Vorstufe des Wirkstoffs beim Fressen der jungen Eichenblätter auf. Erst im Verdauungssystem der Raupe bildet der Bazillus den eigentlichen Giftstoff und löst die Vergiftung aus. Der Vorteil dieses Mittels besteht darin, dass dieses beim Versprühen in Form der Vorstufe für den Menschen vergleichsweise unbedenklich ist. Zur Durchführung der Bekämpfungsaktion werden im Jahr ca. 200 Liter „Dipel ES“ benötigt. Der Einsatz des Mittels erfolgt präventiv zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger. Bei Berührung der Brennhaare des Eichenprozessionsspinners können diese eine allergieähnliche Reaktion (eine sog. Raupen-Dermatitis) beim Menschen auslösen.

Frage 3: Waren für bestimmte Einsatzbereiche Sondergenehmigungen laut Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) notwendig und welche Bereiche waren dies?

Antwort: Für den Einsatz der vom Kreis verwendeten v. g. Pflanzenschutzmittel und Biozide war eine Genehmigung nach den pflanzenschutzrechtlichen Regelwerken und den hierzu erlassenen Anwendungsvorschriften durch den Direktor der Landwirtschaftskammer NRW (Pflanzenschutzdienst) nicht erforderlich.

Frage 4: Welche Alternativen gibt es für welche Problemlagen und welche werden aktuell genutzt?

Antwort: Die Wildkrautbekämpfung auf befestigten Flächen mittels alternativen technischen Verfahren war u. a. Thema der Dienstbesprechung der Verwaltungsleiter der Fachbereiche Tief- und Straßenbau / Grünflächenpflege und der Leiter der kommunalen Baubetriebshöfe am 04.06.2014 in der Kreisverwaltung. Als alternative technische Verfahren wurde die Bekämpfung der Wildkräuter mittels

Flammgerät, Schaumauftrag, mechanische Behandlung durch Wurzelbürsten an Geräteträger oder das sog. Heißwasser-Verfahren erörtert. Beim letztgenannten technischen Verfahren wird durch Einsatz eines Geräteträgers mit einem Heißwasseraufbereitungsmodul über ein Düsensystem oder mit einer Handlanze Heißwasser auf den Wildkrautbestand aufgetragen. Hierdurch soll durch Absterben der Wurzeln das Wildkraut zurückgedrängt werden. Der Vorteil dieses Verfahrens besteht darin, dass außer der Zugabe einer Kalkmittellösung keine weiteren Zusätze eingesetzt werden müssen. Jedoch sind hier die Gerätekosten (Geräteträger und Heißwassermodul) sowie der Einsatz der Betriebsmittel für das Heißwassermodul (Heizöl) nicht unerheblich. Der Anschaffungspreis eines eigenen Gerätes liegt nach Angabe eines Herstellers für das Modul ohne Geräteträger zwischen 75.000 und 110.000 € netto. Welche alternative Verfahren zur Wildkrautbekämpfung geeignet sein können, bedarf der Abwägung zwischen dem vertretbaren Aufwand für den höheren Arbeitseinsatz des Bauhofpersonals (aufgrund des geringeren Wirkungsgrades alternativer Verfahren sind diese mehrfach zu wiederholen), der Größe der zu behandelnden Flächen und den bei eigener Durchführung notwendigen Investitionskosten für die zusätzliche technische Ausstattungen der kommunalen Baubetriebshöfe.

Auch die Behandlung von befestigten Flächen mit dem Alternativprodukt auf Basis der „Pelargonsäure“ bedeutet für die kommunalen Baubetriebshöfe neben den höheren Arbeitseinsatz (aufgrund eines geringeren Wirkungsgrades des Alternativproduktes) auch höhere Kosten für den Einkauf des Wildkrautbekämpfungsmittels. Diese liegen derzeit aufgrund der benötigten Menge im Vergleich zu einem handelsüblichen Pflanzenschutzmittel bei einem Mehrfachen der Einkaufskosten zu anderen Pflanzenschutzmitteln.

(Ende der öffentliche Sitzung)